



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Satzung

Stand: Dezember 2018

§1 Name, Sitz und Zweck der Gilde

- 1) Der am 13. April 1957 in Bremen-Borgfeld gegründete Schützenverein führt den Namen:

Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.,

nachfolgend kurz BSGi genannt.

Die Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. hat ihren Sitz in Bremen-Borgfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 39 VR 2539 eingetragen.

Sie ist Mitglied des Bremer Schützenbundes e.V., des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Bremen e.V. und des Deutschen Sportbundes e.V., deren Satzungen die BSGi anerkennt.

- 2) Zweck der BSGi ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage mit erlaubten Waffen, sowie die Pflege und Erhaltung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens. Die BSGi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die BSGi ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Aufgaben der BSG zu verwenden.
- 4) Mittel der BSGi dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSGi

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb der BSGi nicht angestrebt werden.

§2 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gilde

- 1) Durchführung von sportlichen Übungs- und Wettkampfschießen.
- 2) Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen mit anderen Schützenorganisationen.
- 3) Anschaffung und Erhaltung von Geräten, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungsgegenständen zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 festgelegten Zwecke.
- 4) Jugendarbeit und Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend

Soweit gelegentlich gesellige oder traditionelle Veranstaltungen durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck der BSGi zu verwirklichen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die BSGi hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über einen guten Leumund verfügt. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. (Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich)
 - 3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer Ablehnung der Aufnahme die Gründe anzugeben.
 - 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf dem Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu leisten.
 - 5) Ein Mitglied der BSGi kann durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, siehe § 5 Abs. 3. Jedem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Ausschließung mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedoch jedes Anrecht an die BSGi und ihren Einrichtungen.

- 6) Alle weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder sind geregelt in der Ordnung zur Mitgliedschaft in der BSGi.

§5 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) Zwei stellvertretende Vorsitzende, die untereinander gleichberechtigt sind
 - c) der/die 1. Schriftführer/in
 - d) der/die 1. Rechnungsführer/in
 - e) der/die 1. Sportleiter/in
 - f) der/die 2. Sportleiter/in

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in a) und b) Genannten. Jeder für sich ist alleine Vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
 - c) die Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben auf dem Gebiet des Schützenwesens,

- d) die Unterrichtung des Gesamtvorstandes und der Jahreshauptversammlung über wichtige Angelegenheiten und
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen.

Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse bilden. Diese haben ihm das Ergebnis ihrer Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

§6 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 an:

- a) Der/Die 2. Schriftführer/in
- b) Der/Die 2. Rechnungsführer/in
- c) Die Spartenleiter
- d) Die Schießwarte
- e) Die Gerätewarte
- f) Der/Die Adjutant/in
- g) Der/Die Pressewart/in
- h) Der/Die Leiter/in Festausschuss
- i) Der jeweilige Schützenkönig der BSGi erhält für die Dauer seiner Amtszeit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
- j) Die Borgfelder Schützengilde kann sich einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt von den zur Jahreshauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, ebenso die Abwahl. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Den Aufgabenbereich des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§7 Wahlen

- 1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf je zwei Jahre gewählt und zwar in einem Jahr der Vorstand gemäß § 5 mit Ausnahme der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die im nächsten Jahr zusammen mit allen Positionen gemäß § 6 gewählt werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung, Artikel 5

§8 Hauptversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfindet. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - b) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Anträge
 - e) Beiträge
 - f) Auflösung oder Verschmelzung der BSGi
 - g) An- und Verkauf von Grundstücken
 - h) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.

- i) Änderungen oder Neuaufnahmen von Ordnungen
- 3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, es sei denn, dass die Hauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkennt.
- 4) Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist und die zu ändernden Paragraphen bezeichnet worden sind.
- 5) Die satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen.
- 2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die unter § 8 angeführte Hauptversammlung.

§10 Zustimmung der Mitglieder

- 1) Soweit nicht durch den nachfolgenden Absatz 2 Ausnahmen bestimmt werden, entscheidet bei allen Beschlussfassungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 2) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Die Dringlichkeit nicht ordnungsgemäß gestellter Anträge zur Hauptversammlung.
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung der BSGi, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen. In diesem Fall kann die BSGi nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung der BSGi kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
 - d) Misstrauensanträge gegen ein Mitglied des engeren oder erweiterten Vorstandes.

§11 Ehrenrat

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der BSGi in Angelegenheiten der BSGi tritt auf Antrag der Ehrenrat zusammen. Näheres hierzu regelt die Ehrenratsordnung

§12 Ehrungen

Für die Gilde verdiente Mitglieder können vom Vorstand für ihre besonderen Leistungen für das Schützenwesen geehrt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung.

§13 Ordnungen

Die BSGi regelt ihre Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe.

Zu diesem Zweck bestehen, werden erlassen oder können erlassen werden, insbesondere:

- a) Die Geschäftsordnung,
- b) Die Finanzordnung,
- c) Die Ordnung zur Mitgliedschaft
- d) Die Datenschutzordnung
- e) Die Ehrenratsordnung,
- f) Die Ehrungsordnung
- g) Die Jugendordnung

Weitere Ordnungen können im Vorstand gemäß der §§ 5 und 6 erarbeitet, beraten und beschlossen werden. Sie treten nach Beschlussfassung durch die darauf folgende Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die Ordnungen werden vom Vorstand gemäß § 5 und dem erweiterten Vorstand gemäß § 6 beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Wirksamkeit tritt erst nach Beschlussfassung auf der darauf folgenden Jahreshauptversammlung in Kraft.

Anträge zu Ordnungen können im laufenden Jahr an den Vorstand gerichtet werden. Die geänderte Ordnung ist dann der Einladung beizufügen. Sollte vorab eine negative Entscheidung getroffen werden, ist im Weiteren die Jahreshauptversammlung dafür zuständig, eine abschließende Entscheidung zu treffen.

§14 Datenschutz

Der Datenschutz in der BSGi ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§15 Auflösung

Bei Auflösung der BSGi oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen der BSGi an den Bremer Schützenbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 (2) aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Hierzu bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der BSGi abzuwickeln haben.

Die Satzung vom 23. Mai 1959 in der Neufassung vom 21. März 2014 wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. am 20.06.2018 geändert und genehmigt. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Bremen in Kraft und ersetzt die bestehende.

Ingo Buchenau
1. Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Geschäftsordnung

Stand: Juni 2018

Vorwort:

In der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die weibliche Form nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

Für nicht benannte Regelungen in dieser Geschäftsordnung sind die Satzung oder die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien bindend.

Soweit in dieser Geschäftsordnung (GO) auf §§ oder Artikel verwiesen wird, betreffen diese die Satzung, Ordnungen der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. (BSGi) in der geltenden Fassung

Teil 1

§1 Zwecke der Geschäftsordnung (GO)

Der Vorstand gemäß § 5 und 6 der BSGi beschließt diese GO aufgrund des § 5 (2) der Satzung der BSGi und regelt Vorgänge und Aufgaben, die die Organe und seine Zusammenkünfte und Verbindlichkeiten der Mitglieder betreffen.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn dieses beschlossen wird. Die Sitzungen der übrigen Organe sind für alle Mitglieder zugänglich. Gäste können auf Antrag vom jeweiligen Gremium zugelassen werden. Ihnen kann Rede- und Berichtsrecht erteilt werden.

§2 Vorsitz

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung (§ 8), den Sitzungen des erweiterten Vorstandes (§ 6) und des Vorstandes (§ 5). Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Spartenleiter führen grundsätzlich den Vorsitz bei den Sitzungen ihrer jeweiligen Sparten.

Der Leiter des Festausschusses führt grundsätzlich den Vorsitz der Festausschusssitzung.

§ 3

§3 Einberufungen der Sitzungen

Alle hier, und unter den folgenden Punkten genannte Fristen beginnen am Tag nach dem Versand. Der Tag der Veranstaltung wird als voller Tag gezählt.

- 1) Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich (§§ 8 Ziffer 5 der Satzung) einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und eine Frist zur Antragsstellung enthalten. Weitere Anträge zur Tagesordnung können in der gesetzten Frist schriftlich eingereicht werden.
- 2) Die Jahreshauptversammlung muss innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres stattfinden

- 3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gem. § 6 finden immer am ersten Montag eines jeden Monats statt. Weitere Sitzungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel des erweiterten Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dieses beantragt oder vom erweiterten Vorstand dieses beschlossen wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage und kann unter Angabe eines zwingenden Grundes verkürzt werden. Die Einladung für weitere Sitzungen erfolgt schriftlich.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes gem. § 5 finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich sechsmal statt. Weitere Sitzungen können von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt, oder vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Sie kann unter besonderen Gründen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.
- 5) Die Sitzungen des Festausschusses finden immer am zweiten Mittwoch in den ungeraden Monaten statt (Januar, März, Mai, Juli, September, November). Der Leiter des Festausschusses oder der 1. Vorsitzende können zusätzliche Sitzungen mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen.

Teil 2

Vorbereitung der Sitzungen (Jahreshauptversammlung und Sparten)

§1 Tagesordnung

- 1) Der 1. Vorsitzende stellt für jede Sitzung die vorläufige Tagesordnung auf

§2 Anträge

- 1) Anträge müssen mindestens 10 Kalendertage vor den jeweiligen Veranstaltungen beim Vorstand eingegangen sein. Der Veranstaltungstag gilt als ganzer Tag.

§3 Dringlichkeitsanträge

- 1) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

Falls das Gremium einen neuen Tagesordnungspunkt lediglich beraten möchte, ohne einen Beschluss zu fassen, kann die Tagesordnung auf einstimmigen Beschluss erweitert werden

- 2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BSB sind unzulässig.

Teil 3

Sitzungsablauf

§1 Sitzungsleitung

- 1) Der 1. Vorsitzende eröffnet die jeweilige Sitzung, stellt die Regularien fest, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.

§2 Beratung der Tagesordnung

- 1) Die zu Beginn der Sitzungen vorliegende Reihenfolge der Tagesordnung wird zur jeweiligen Aussprache gestellt und abgestimmt.
- 2) Zu besonders wichtigen Punkten werden den Mitgliedern schriftliche Unterlagen oder Anträge mit der Tagesordnung übersandt.

§3 Redeordnung

- 1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Beratung. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen. Hinzugezogene Personen können sich an der Beratung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter beteiligen.
- 2) Sitzungsteilnehmer, die das Wort ergreifen wollen, haben dies dem Versammlungsleiter zu melden. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der Meldungen
- 3) Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied der Versammlung das Wort außer der Reihe erteilen zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen.
- 4) In den Protokollen sind alle gefassten Beschlüsse mit der Angabe des Abstimmungsergebnisses besonders kenntlich zu machen.
- 5) Der Versammlungsleiter muss das Wort außer der Reihe erteilen, wenn Anträge auf Einhaltung der Geschäftsordnung vorliegen
- 6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und offen abzustimmen. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragssteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 7) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken.

Teil 4

Beschlussfassung

§1 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. (BSGi) können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung regelt sich nach § 8 Ziff. 5 der gültigen Satzung der BSGi.
- 3) Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.
- 4) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

- 5) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§2 Reihenfolge der Abstimmung

- 1) Vor der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Antrag oder die Frage, über die der Beschluss gefasst werden soll.
- 2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vorgetragene Antrag des Antragsstellers oder Versammlungsleiters. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über die einzelnen Anträge abgestimmt.
- 3) Die Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden können.

§3 Durchführung der Abstimmung

- 1) Die Organe der BSGi beschließen in der Regel offen, auf Verlangen der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Versammlungsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Beschlüsse der Organe des BSB werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§4 Niederschriften

- 1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen in der neben Ort und Datum, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie weiterhin mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Zum Inhalt der Niederschriften bzw. Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zur Feststellung der Tagesordnung einschließlich deren eventuellen Erweiterungen und Änderungen gem. Teil 2, § 2 der Geschäftsordnung. Jeder Wechsel in der Versammlungsleitung ist zu protokollieren
- 2) Die Niederschriften (Protokolle) sind innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und dem Versammlungsleiter vorzulegen und mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung den Versammlungsmitgliedern zur Einsicht bereitzustellen.

Teil 5

Wahlen

§1 Wählbarkeit und Ablauf

- 1) Wählbar für alle Positionen der Organe der BSGi ist, wer Mitglied ist, im Falle des Vorstandes gemäß § 5 der Satzung das 21. Lebensjahr, im Falle des erweiterten Vorstandes

gemäß § 6 der Satzung das 18. Lebensjahr vollendet hat. (Jugendsprecher sind hier ausgenommen)

- 2) Es können ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Kandidatur bestätigen.
- 3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem sich beide Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stellen. Bei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl aus dem 1. Wahlgang, werden auch diese zugelassen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen zu wollen und diese Erklärung vorliegt.
- 5) Bei Abstimmungen werden nicht abgegebene Stimmen wie Enthaltungen gewertet.

§2 Wahlzeiträume

- 1) Der Jahreshauptversammlung obliegt, soweit erforderlich, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Jährlich stehen die Mitglieder einer der nachstehenden Gruppe zu Wahl:

Gruppe 1, Vorstand gemäß § 5 der Satzung:

in den ungeraden Jahren. (2019, 2021, usw.)

Gruppe 2, Vorstand gemäß § 6 der Satzung:

in den geraden Jahren (2018, 2020, usw.)

Gruppe 3:

Traditionelle Aufgaben für die Außendarstellung der BSGi (jährlich)

Gruppe 1:

1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1 Rechnungsführer, 1 Sportleiter,
die Spartenleiter, der Leiter Festausschuss, der Gildeadjutant, der 1. Fahnenträger

Gruppe 2:

die stellvertretenden Vorsitzenden, der 2. Sportleiter,
die stellvertretenden Spartenleiter, der Ehrenrat, der Pressewart, der Gerätewart

Gruppe 3:

Die Paten für die befreundeten Vereine

Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, für die sie gewählt worden sind. so treten ihre Stellvertreter an deren Stelle. Sind

Stellvertreter nicht vorhanden, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson bestimmen, welche das Amt des Ausgeschiedenen verwaltet. Die nächste Jahreshauptversammlung hat dann für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.

Nicht besetzte Ämter sind auf jeder Jahreshauptversammlung neu auszuschreiben um für den Rest der Amtszeit eine Person zu finden.

- 2) Die Jahreshauptversammlung hat für Dauer von jeweils zwei Jahren Kassenrevisoren zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die beiden Revisoren werden um jeweils ein Jahr versetzt gewählt. Das heißt, einer bleibt für ein weiteres Jahr im Amt, der andere wird neu gewählt. Im darauffolgenden Jahr verbleibt eben dieser im Amt und für den anderen wird ein Ersatz gewählt.

Teil 6

Pflichten der Mitglieder

§1

Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.

§2

Durch die BSGi werden umfängliche Namenslisten geführt. Sie dienen der Verwaltung. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§3

Die Mitglieder zahlen die festgesetzten Jahresbeiträge. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschlossen werden.

§4

Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen entscheidet die Jahreshauptversammlung. Das Einzugsverfahren regelt die Finanzordnung.

§5

Der Beitrag eines neu aufgenommenen Mitglieds wird zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Jahreshälfte, ist der volle Jahresbeitrag fällig, andernfalls die Hälfte.

§6

Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und eventuelle Umlagen zu zahlen.

§7

Der eigentliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die an den Schützenkreis Bremen Stadt, den Bremer Schützenbund und den Landessportbund Bremen abzuführenden Beträge, sowie der Festbeitrag sind automatisch Bestandteil des Beitrages. Bei Säumnis besteht kein Versicherungsschutz über den Verein (BSB). Säumige Mitglieder können von der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der BSGi ausgeschlossen werden.

§8

Der Wechsel vom aktiven zum passiven Status ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich mit einer Frist von einem Monat. Der Wechsel von der passiven zu aktiven Mitgliedschaft ist jeweils zum Kalenderhalbjahr möglich. Die Beiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

§9

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmen den Beitrag teilweise zu erlassen (z.B. bei Wehrpflicht, Ersatzdienst oder sich in einer Ausbildung befindende Mitglieder o.ä.)

Die vorstehende Geschäftsordnung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2018 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Finanzordnung

Stand: Juni 2018

Artikel 1, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Die Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V., im folgenden kurz BSGi genannt, ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder erwarteten Erträgen stehen.
- 1.2 Für die BSGi gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

Artikel 2, Haushaltsplan

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Rechnungsführer/in ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan der BSGi richten.
- 2.2 Der Haushaltsplan-Entwurf wird im Vorstand/erweiterten Vorstand beraten.

Artikel 3, Jahresabschluss

- 3.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der BSGi für das abgelaufene Geschäftsjahr/Kalenderjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 3.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und dem Rechnungsführer/in mit Unterschrift zu bestätigen.
- 3.3 Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenprüfung. Die Niederschrift wird dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beigelegt. Die Kassenprüfer sind berechtigt, einen Antrag zur Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes gemäß § 5 und 6 an die Jahreshauptversammlung zu stellen.

Artikel 4, Verwaltung der Finanzmittel

- 4.1 Alle Finanzgeschäfte werden vom Rechnungsführer/in o.V.i.A. abgewickelt.
- 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unvermeidbare Auslagen werden ersetzt.
- 4.3 Der 1. Rechnungsführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Rechnungsführer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Auszahlungen über **1.000 €** bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, Auszahlungen über **5.000 €** der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Artikel 5, Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 5.1 Alle Mitgliedsbeiträge für die BSGi und die übergeordneten Verbände werden vom Verein erhoben und verbucht, bzw. weitergeleitet.

Artikel 6, Zahlungsverkehr

- 6.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorrangig bargeldlos abgewickelt. Ausnahmen werden im Vorfeld im Vorstand/erweiterten Vorstand beraten und beschlossen.
- 6.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den genauen Verwendungszweck enthalten.
- 6.2 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist dem Rechnungsführer/in gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

Die vorstehende Finanzordnung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2018 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Datenschutzordnung

Stand: Juni 2018

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gemäß Teil 6 Ziff. 2 der Geschäftsordnung werden in der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert, soweit es für die Verwaltung und die rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse erforderlich ist, d.h. es werden alle Daten erhoben, die für die Verfolgung der Vereins- bzw. Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
- 2) Die Borgfelder Schützengilde hat alle notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum datenschutzkonformen Umgang mit den Mitgliederdaten und der Weitergabe von Daten an den Bremer Schützenbund e.V. getroffen. Von jedem neuen Mitglied ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.
- 3) Die personenbezogenen Informationen, insbesondere des Teils 6 Ziff. 2 der Geschäftsordnung werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
- 4) Personenbezogene Daten und Bilder von Mitgliedern der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. werden nur im erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt, zur:
 - a) Organisation von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - b) Fragen der Mitgliedschaft,
 - c) Absolvierte Ausbildungen (Schießsportleiter, Trainer, Waffensachkunde, Aufsichten und Jugend-Basis-Lizenz),
 - d) Erfüllung von waffenrechtlichen Aufgaben,
 - e) Ehrungen
 - f) Versicherungsangelegenheiten
 - g) Meldungen an die übergeordneten Verbände
 - h) Veröffentlichung im Internet (Homepage, Facebook,u.ä) und in der Presse

Die Daten sind nur dem Vorstand (§ 5 a – f) und dem 2. Rechnungsführer (§ 6 b) zugänglich.

- 5) Die Ergebnisse von Meisterschaften und Wettkämpfen können von der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. veröffentlicht werden. Dazu werden Name, Vorname, Verein und Ergebnis genannt.
- 6) Der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der Gremien der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. weiter.
- 7) Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Verbände (Bremer Schützenbund e.V.) weiterzugeben, soweit dieses für die Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich ist.
- 8) Alle Personen, die Umgang mit personenbezogenen Mitgliederdaten haben, werden auf das Datengeheimnis im Sinne des Datenschutzgesetzes verpflichtet.
- 9) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten erfolgt, wenn dieses schriftlich beim Vorstand beantragt wird und eine entsprechende Belehrung über mögliche Folgen unterzeichnet wird.

Die vorstehende Datenschutzordnung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2018 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1. Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Ordnung zur Mitgliedschaft

Stand: Juni 2018

Artikel 1

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird nur aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. In seinem Antrag muss der Antragsteller bestätigen, dass er die Satzung und die Ordnungen der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V., im Folgenden kurz BSGi genannt, zur Kenntnis genommen hat und sie wie auch die Satzungen der übergeordneten Organisationen als für sich verbindlich anerkennt. Die Satzung steht jedem Mitglied auf der Homepage zum Lesen und/oder Ausdrucken zur Verfügung, oder wird auf Verlangen ausgehändigt.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3) Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Vorstand gemäß § 6 der Satzung der BSGi binnen einer Frist von zwei Monaten zu beschließen. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tag des Ablehnungsbescheids. Der Einspruch kann nur durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Vorstand der BSGi eingelegt werden. Er ist gleichzeitig zu begründen. Über den Einspruch hat die nächste Jahreshauptversammlung zu beschließen. Der Beschluss ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Artikel 2

Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Ordnung gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Die Mitgliederverwaltung, die Zahlung der Jahresbeiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung sind im Teil 6 der Geschäftsordnung geregelt.
- 3) Der eigentliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die an den BSB, NWDSB und DSB, sowie an den LSB Bremen abzuführenden Beträge sind automatisch Bestandteil des Beitrages, ebenso wie der Festbeitrag zur Finanzierung des Schützenfestes.
- 4) Bei Säumnis besteht kein Versicherungsschutz über den Verein (BSGi). Säumige Mitglieder können von der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins (BSGi) ausgeschlossen werden.
- 5) Es besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für alle Mitglieder nach den durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Regularien. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschlossen werden.
- 6) Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen entscheidet die Jahreshauptversammlung, das Einzugsverfahren regelt die Finanzordnung.
- 7) Der Beitrag eines neu aufgenommenen Mitglieds wird zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Jahreshälfte, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, andernfalls die Hälfte.

- 8) Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und eventuelle Umlagen zu zahlen. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied, oder umgekehrt wird in § 8 der Geschäftsordnung geregelt.
- 9) Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins (BSGi) zu verfolgen, seine Interessen zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und erforderlichenfalls auszuführen. Mitglieder sind beitragspflichtig.
- 10) Mitglieder können ihre satzungsgemäßen Rechte nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Beitrag gezahlt haben.
- 11) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen der BSGi. Ausnahmen werden durch Beschluß des Vorstandes im Einzelfall bestimmt.
- 12) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 1) Der Austritt ist nur aufgrund einer schriftlichen Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens am 1. Montag im Dezember des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Beitrags trotz Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand ist.
- 3) Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in solchem Maße gegen die sich aus der Satzung oder der Sport- und Schießordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder den Regeln anderer eingetragener nationaler und internationaler Schießsportverbände ergebenden Verpflichtungen verstößt, oder es strafrechtlich in Erscheinung tritt, so dass dem Verein die weitere Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- 4) Der Ausschluss darf nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Im Falle von Ziff. 3 kann der Antrag nur innerhalb eines Monats gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Antragsberechtigte von den für den Ausschlussantrag maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Antragsberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes. Der Antrag ist unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Ihm sind zwei Abschriften beizufügen.
- 5) Über den Ausschlussantrag wird aufgrund mündlicher Verhandlung in einem ausschließlich dazu anberaumten Verhandlungstermin entschieden. Den Termin bestimmt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Frist zwischen dem Eingang des Ausschlussantrages und dem Verhandlungstermin soll nicht länger als zwei Monate sein. Nach Bestimmung des Termins sind Antragsteller und Antragsgegner zu laden. Die Ladung ist dem Antragsgegner zusammen mit der Antragsschrift zuzustellen. Der Antragsgegner hat sodann unaufgefordert binnen einer Frist von zwei Wochen erschöpfend schriftlich zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von 21 Kalendertagen liegen.

- 6) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Antragsteller und Antragsgegner haben sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen des Beteiligten hervorgeht. Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen des Beteiligten noch Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmungen gewesen sind.
- 7) Den Vorsitz der Verhandlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes dazu bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Die Vernehmung von Zeugen darf nur angeordnet werden, wenn die Zeugen anwesend sind.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Vorstandes die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet dessen Beschlüsse.

Der Beschluss, durch den der Ausschluss erfolgt, ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.
- 8) Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Die vorstehende Ordnung zur Mitgliedschaft der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2018 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender

Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Jugendordnung

Artikel 1

Name und Wesen

Die Jugendlichen und Jugendleiter und deren Betreuer und Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Schützenjugend der Borgfelder Schützengilde von 1957 e. V. (im weiteren kurz BSGi genannt)
In der Jugendabteilung der BSGi sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

Artikel 2

Zweck

Die Jugendabteilung der BSGi strebt an:

- 1) durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2) zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sport-treibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden; nationale und internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe zu wecken.
- 3) in Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden und anderen Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Jugendabteilung in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
- 4) mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im fachlichen Bereich erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.
- 5) durch jugendpflegerische Maßnahmen wie z. B. Zeltlager und Jugendfahrten den Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugendabteilung der BSGi zu fördern.

Artikel 3

Grundsätze

- 1) Die Jugendabteilung der BSGi übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der BSGi und der Jugendordnung aus.
- 2) Sie bekennt sich zu freiheitlich demokratischer Grundordnung und trifft für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3) Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Artikel 4

Organe

Organe der Jugendabteilung der BSGi sind

- a) die Jugendversammlung.

- b) der Jugendausschuss und
- c) der Jugendvorstand.

Artikel 5

Jugendversammlung

- 1) Der Jugendversammlung findet regelmäßig, mindestens aber 2 mal jährlich statt.
- 2) Der Jugendversammlung ist vom Jugendsprecher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen ein-zu berufen. In dringenden Fällen kann der Jugendleiter oder Jugendsprecher die Ladungsfrist abkürzen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 3) Die außerordentliche Jugendversammlung finden nach Bedarf statt, d. h. auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Jugendabteilung oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- 4) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vertretern der Jugendlichen dem Jugendvorstand der BSGi, sowie den Vorsitzenden und Sportleitern oder eine vom Vorstand bestimmte Person zusammen.
- 5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung bis zu 24 Jahren.
- 6) Mitglieder der Jugendabteilung, des Jugendvorstandes und des Vorstandes und der Sportleitung haben jeweils nur eine Stimme.
- 7) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 8) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden nach der Satzung der BSGi durchgeführt.
- 9) Anträge zur Jugendversammlung können von allen Mitgliedern der BSGi gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendvorstand der BSGi vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Artikel 6

Aufgaben

- 1) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendsprechers
 - b) Wahl deren Stellvertreter.
 - c) Wahl eines Jugendschriftführers und dessen Stellvertreter.
 - d) Wahl der Vorschläge des Jugendleiters und dessen Stellvertreter für die Jahreshauptversammlung der BSGi

- e) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
- f) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- g) Erstellen des Jugendberichtes zur Jahreshauptversammlung und des Festzeitungsberichts
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- i) Entlastung des Jugendvorstands.

Sollte ein Amtsinhaber während der laufenden Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit kommissarisch gewählt.

- 2) Die Wahl des Jugendleiters, seines Stellvertreters richtet sich nach der Satzung der BSGi. Der Jugendversammlung steht ein Vorschlagsrecht zu.

Artikel 7

Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Jugendvorstand,
 - b) den Jugendleitern
 - c) den Sportleitern und
 - d) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreten.

Der Jugendleiter ist der Vorsitzende des Ausschusses.

- 2) Der Jugendausschuss trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 3) Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 4) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) sportliche Jugendarbeit
 - b) allgemeine Jugendarbeit
 - c) Jugendbegegnungen und Freizeit
 - d) Lehrarbeit
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 8

Jugendvorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Jugendleiter, den stellv. Jugendleitern, dem Jugendsprecher sowie dessen Stellvertreter, dem Jugendschriftführer und Vertretern des Vereinsvorstandes zusammen.

- 2) Der Jugendsprecher sowie dessen Stellvertreter wird für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Der Jugendschriftführer, der stellv. Jugendschriftführer werden für 2 Jahre gewählt.
- 4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten in der BSGi, soweit sie nicht dem Jugendausschuss vorbehalten sind.
- 5) Der Jugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Jugendabteilung der BSGi gegenüber dem Vorstand der BSGi
- 6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der BSGi, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlungen.
- 7) Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Artikel 9

Arbeitskreise

Jugendausschuss und Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter oder längerfristigen Aufgaben Arbeitskreise bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

Artikel 10

Jugendordnungsänderungen

- 1) Änderungen zur Jugendordnung können von jeder Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit der Bestätigung des Gesamtvorstandes und der Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die vorgenannte Jugendordnung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2018 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1. Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Ehrungsordnung

Stand: Juni 2018

Artikel 1, Allgemeines

- 1) Für die Verdienste um das Schützenwesen werden äußerlich sichtbare Zeichen verliehen (Ehrungen). Verdienste hat sich in der Regel erworben, wer:
 - - langjährig an verantwortlicher Stelle auf Vereins-, Kreis- oder Bezirksebene für das Gemeinwohl der Schützen gewirkt hat.
 - - durch persönlichen Einsatz eine besondere Leistung zum Wohle der Schützen vollbracht hat.
- 2) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
- 3) Diese Ordnung regelt die Ehrungen durch die Borgfelder Schützengilde (BSGi).
- 4) Die Kosten für Urkunden und Ehrenzeichen seitens der BSGi werden dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt.

Artikel 2, Verfahren

- 1) Ehrungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind:
 - a) Der Vorstand gemäß § 5 der Satzung
 - b) Der erweiterte Vorstand gemäß § 6 der Satzung
 - c) die Mitglieder der Borgfelder Schützengilde
- 2) Ehrungsanträge gemäß Ziffer 1.1 sind schriftlich, spätestens drei Monate vor dem Termin, an den Vorstand oder den Ehrevorsitzenden zu richten. Es sind die dafür zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder formungültige Anträge werden an den Antragsteller unter Hinweis auf den Mangel zurückgesandt.
- 3) Über die Ehrungsanträge entscheidet das Ehrungsgremium und der Vorstand gemäß § 5 der Satzung.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von allen Bestimmungen dieser Ehrungsordnung abweichen.
- 5) Die Stellung eines erneuten Ehrungsantrages für dieselbe Person ist frühestens nach Ablauf einer Frist (gem. 4.) zulässig.
- 6) Die Ehrungen werden nach Möglichkeit (außer 4.5 und 5.) zu dem vom Antragsteller gewünschten Anlass und Termin durch den Ehrevorsitzenden, bei Abwesenheit durch den 1. Vorsitzenden vorgenommen.

Sollte die zu ehrende Person nicht anwesend sein, so ist die Ehrung anlässlich einer anderen, angemessenen Veranstaltung zu vollziehen.
- 7) Die Ehrenmitgliedschaft wird ausschließlich auf der Jahreshauptversammlung gemäß § 8 der Satzung vergeben.

Artikel 3, Verleihungsvoraussetzungen

- 1) Die nachstehenden genannten Voraussetzungen gelten als Mindestvoraussetzungen. In erster Linie sollen Persönlichkeit und Einsatz des Einzelnen für das Schützenwesen Grund der Ehrung sein.
- 2) Die als Mindestvoraussetzung angegebenen Zeiten gelten grundsätzlich nur, wenn die Vorstandstätigkeit / ehrenamtliche Tätigkeit in einem bezirksangehörigen Verein bzw. Kreis oder Präsidium geleistet wurde.
- 3) Bei Übernahme eines höheren Amtes unter gleichzeitigen oder späteren Ausscheiden aus dem niedrigeren Amt, wird diese Zeit voll angerechnet.

Artikel 4, Ehrungen der übergeordneten Verbände

- 1) Zu den Ehrungen der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. gibt es die Möglichkeit der Ehrung durch einen übergeordneten Verband (Kreis, Bezirk, NWDSB, DSB) oder den Landessportbund Bremen. Näheres dazu ist in den dortigen Regularien festgeschrieben.

Die vorgenannte Ehrungsordnung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2019 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Ehrenratsordnung

Stand: Juni 2018

Artikel 1, Zusammensetzung

- 1) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand gemäß § 5 der Satzung angehören und drei weitere auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 2, Zuständigkeit und Verfahren des Ehrenrates

- 3) Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der BSGi in Angelegenheiten der BSGi tritt auf Antrag der Ehrenrat zusammen.
- 4) Der Ehrenrat fungiert in erster Linie als Schlichtungsorgan. Er soll jederzeit auf eine
- 5) gütliche Einigung hinwirken. Er kann auch Verstöße ahnden. Gegenstand des Verfahrens sind Sachverhalte, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
- 6) Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Einleitung eines Verfahrens stellen. Der Antrag ist schriftlich mit ausreichender Begründung direkt an ein Mitglied des Ehrenrates oder an den Vorstand zu richten, welcher den Antrag unmittelbar an den Ehrenrat weiterleitet.
- 7) Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- 8) Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrats wird
- 9) sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von Nr. 6 gegeben ist.
- 10) Stellt der Ehrenrat im Rahmen des Verfahrens einen Verstoß des Mitglieds fest, so kann er die nachfolgenden Ordnungsmittel verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis Euro 250,00
 - d) Befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
 - e) Ausschluss aus dem Verein gemäß Pkt. 3 der Ordnung zur Mitgliedschaft
- 11) Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben und eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Diese hat zu enthalten, dass die getroffene Entscheidung durch den erweiterten Vorstand dann überprüft wird, wenn der Betroffene bis spätestens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung einen entsprechenden Antrag stellt. Im Falle eines erneuten Widerspruchs in Mitgliederangelegenheiten entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Die vorstehende Ehrenratsordnung der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 20.06.2018 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Ordnung über den Erwerb von Schusswaffen

Stand: Juni 2018

Artikel 1

Grundbestimmung

Mit dieser Ordnung wird der Erwerb von Lang- und Kurzwaffen von Mitgliedern der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V., im Folgenden kurz BSGi, geregelt.

Regelungen aus der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung des deutschen Waffenrechtes und, soweit zutreffend, die aktuellste Fassung der Sportordnung des DSB, sind als Mindestmaß Voraussetzung für den Erwerb. Anträge für andere Verbände sind über die BSGi nicht möglich.

Artikel 2

Mindestanforderung

Der Erwerb einer eigenen Schusswaffe kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft in der Borgfelder Schützengilde beantragt werden. Als Erstantragsteller kann zunächst ausschließlich eine kleinkalibrige Lang- oder Kurzwaffe bis Kaliber .22 erworben werden.

Es ist ein Minimum von 18 kontinuierlichen Trainingseinheiten in der zu beantragenden Disziplin in den letzten 12 Monaten zu belegen. Als Trainingseinheit wird mindestens ein Halbprogramm der entsprechenden Disziplin gemäß Sportordnung des DSB angesehen. Bei mindestens 6 der 18 Trainingseinheiten ist das volle vorgeschriebene Programm zu schießen. Hierbei hat der Schütze/die Schützin jedes Mal die Mindeststringzahl zu erbringen, die zur Teilnahme an der Kreismeisterschaft berechtigt.

Ebenso ist bei Antragstellung das Bestehen des Waffensachkundelehrganges einer von der Behörde zugelassenen Einrichtung (z.B. Bremer Schützenbund) nachzuweisen.

Artikel 3

Weitere Anträge

Frühestens ein Jahr nach dem letzten Erwerb einer Schusswaffe kann ein weiterer Antrag zum Erwerb gestellt werden. Es ist ein Minimum von 18 kontinuierlichen Trainingseinheiten in der zu beantragenden Disziplin in den letzten 12 Monaten zu belegen. Als Trainingseinheit wird mindestens ein Halbprogramm der entsprechenden Disziplin gemäß Sportordnung des DSB angesehen.

Bei mindestens 6 der 18 Trainingseinheiten ist das volle vorgeschriebene Programm zu schießen. Hierbei hat der Schütze/die Schützin jedesmal die Mindeststringzahl zu erbringen, die zur Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft berechtigt.

Artikel 4

Werdegang

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen ausschließlich beim 1. Vorsitzenden vorzulegen:

- 1) Bedürfnisbescheinigung vom Bremer Schützenbund
- 2) Nachweis über das regelmäßige Training in der jeweiligen Disziplin mit Ringzahlen
- 3) Waffensachkundebescheinigung

Der 1. Vorsitzende prüft die vorgelegten Unterlagen und nimmt Rücksprache mit dem verantwortlichen Spartenleiter. Erst wenn beide Parteien einstimmig ihre Zustimmung geben, wird dem Antrag stattgegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht für den Antragsteller nicht.

Entgegen der Regelung aus der Satzung ist in diesem speziellen Fall ausschließlich der 1. Vorsitzende zur Unterzeichnung des Antrages berechtigt.

Artikel 5

Verlängerung des Bedürfnisses

Von der zuständigen Behörde kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen die Fortdauer des Bedürfnisses überprüft werden. Durch den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 5 (2) der Satzung der BSGi wird lediglich die Mitgliedschaft mit Eintrittsdatum bescheinigt. Der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Schießen, wie in Artikel 2 und 3 aufgeführt, obliegt dem Schützen selbst. Hierzu kann ein eigenes Schießbuch oder die Schießkladde der BSGi verwendet werden. Bei Verwendung der Schießkladde ist auf die Datenschutzbestimmungen zu achten. Alle Namen Dritter sind unkenntlich zu machen.

Artikel 6

Widerruf des Bedürfnisses

Das Bedürfnis kann durch die Behörde jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach den Regelungen im deutschen Waffenrecht nicht mehr zutreffen.

Dieses kann z.B. bei der Begehung von Straftaten der Fall sein oder bei Nichtbeibringung des regelmäßigen Schießens (Bedürfnis).

Der Vorstand der BSGi ist berechtigt, ausgetretene Mitglieder der zuständigen Behörde zu melden, die dann ggf. weitere Maßnahmen ergreift.

Es ist Sache des Schützen, das weitere Bedürfnis nachzuweisen.

Die vorstehende Ordnung über den Erwerb von Schusswaffen der Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. wurde am 22.03.2019 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Peter Kuhr
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender